

Einbringung Altvermögen

Sie haben ein umfangreiches Papier erhalten, das die Herkunft des Altvermögens der ehemaligen EKKPS, den Umgang damit in den letzten 10 Jahren und die vorgeschlagene zukünftige Verwendung erläutert. Bevor ich auf die Vorschläge im Einzelnen eingehe, möchte ich jedoch den Blick zurück lenken, denn – so lang und intensiv der Weg zur Fusion der beiden Landeskirchen zur EKM auch war – nicht alle, die heute hier sitzen, waren daran beteiligt. Und selbst denjenigen, die den Prozess in verschiedenen Gremien miterlebt haben, werden nicht mehr alle Zusammenhänge präsent sein. Deshalb möchte ich am Anfang der Frage Raum geben, welche sachlichen Gründe in der ELKTh und der EKKPS dafür verantwortlich waren, dass es das Altvermögen nur aus dem Bereich der EKKPS gibt.

An erster Stelle sei die unterschiedliche Belastung im Bereich der Versorgungsabsicherung genannt. Mitte der 2000er Jahre betrug der Bedarf an Haushaltsmitteln zur Sicherstellung der Versorgungsansprüche der „Altfälle“ (bis 1996 in den Ruhestand getreten) in der KPS nahezu das Doppelte als in der ELKTh - und das bei etwa gleich hohem Bestand aktiver Pfarrerrinnen und Pfarrer. Der Grund liegt in einer unterschiedlichen Personalpolitik der Landeskirchen in den zurückliegenden Jahrzehnten – bis weit in die DDR-Zeit hinein. Aus diesem Grund war die EKKPS weitaus mehr gefordert, die Versorgungsansprüche finanziell abzusichern. Hinzu kam, dass die EKKPS weiter die Versorgungsrücklage in eigener Verwaltung gestärkt hat, während die ELKTh stärker die Absicherung über die Ruhegehaltskasse favorisierte und sich noch vor Fusion der beiden Landeskirchen im Jahr 2008 für eine Zahlung in Höhe von 17,4 Millionen Euro an die Ruhegehaltskasse zur teilweisen Absicherung ihrer „Altfälle“ entschieden hat.

Ein weiterer Grund liegt in dem unterschiedlichen Zeitpunkt der Durchführung von notwendigen Konsolidierungsschritten. In der EKKPS erfolgte mit dem Finanzgesetz von 1993 ein starker Einschnitt in die Stellenplanung im Verkündigungsdienst. Seit diesem Zeitpunkt wurde die Zahl der Stellen jährlich anhand von Kriterien angepasst. In der ELKTh begann die Konsolidierungsphase 1997 und wurde nicht permanent, sondern in mehrjährigen, zuletzt in 5-Jahres-Schritten umgesetzt. Folglich konnte mit der Bildung von Rücklagen erst später begonnen werden. Darüber hinaus waren Überhänge auf Grund des 5-Jahres-Zeitraumes länger zu finanzieren.

Gerade für die 90iger Jahre erhielt die EKKPS hohe Clearingnachzahlungen im Nachgang von anfangs fünf Jahren zum jeweiligen Steuerjahr. Diese wurden in der Regel den Rücklagen zugeführt. In der ELKTh galt der Grundsatz, dass 70 Prozent der Einnahmen an die mittlere Ebene ausgezahlt werden mussten, so dass eine Rücklagenbildung auf der Ebene der Landeskirche nur einschränkt möglich war.

Ein weiterer Punkt ist die unterschiedliche Herangehensweise der Landeskirchen in Bezug auf Schulgründungen. Während die EKKPS auf die Initiativen vor Ort setzte und keine Schulen in Trägerschaft der Landeskirche errichtete, übernahm die ELKTh die Trägerschaft von Schulen. Dies ging mit einem erheblichen Finanzbedarf einher. Nach Überführung der Schulen in die gegründete EKM-Schulstiftung stattete daher die ELKTh diese im Jahr 2008 mit einem Betrag von ca. 13 Millionen Euro aus.

Die unterschiedliche Ausstattung beider Kirchen mit unbebautem Grundvermögen ist allseits bekannt. Natürlich hat sich diese Tatsache auch auf die Finanzsituation der beiden Kirchen ausgewirkt.

Als letztes sei darauf verwiesen, dass beide Landeskirchen eine „Grundausrüstung“ in die EKM einbrachten – so wurde zum Beispiel die Ausgleichsrücklage mit 10 Millionen Euro aus jeder der beiden Landeskirchen ausgestattet.

Das Altvermögen der EKKPS wurde seit Gründung der EKM als Sondervermögen der EKM gemäß Artikel 93 der Verfassung durch den Verwaltungsrat verwaltet. Dabei ging es nur um die Verwendung der Erträge, nicht um die Verwendung des Altvermögens selbst. Ausführliche Informationen und Auswertungen zur Höhe der Erträge und deren Verwendung finden Sie in der Drucksache 11/2 unter Punkt 2. Zusammenfassend möchte ich an dieser Stelle darauf verweisen, dass insgesamt 66,5 Millionen Euro in den Jahren 2009 bis 2019 als Erträge vergeben wurden.

Zu den Aufgaben des Verwaltungsrates gehörte es, Vorschläge zum weiteren Umgang mit dem Altvermögen zu erarbeiten. Die spannende Frage war: Wann ist der richtige Zeitpunkt, den bisherigen Umgang mit den Erträgen aus dem Altvermögen aufzugeben und einen Vorschlag zur Verwendung zu unterbreiten? Zehn Jahre sind darüber vergangen. Zehn Jahre, in denen die EKM einen gemeinsamen Weg geht und Emotionen, die sich aus der Zugehörigkeit zu einer der beiden Teilkirchen ergaben, der Sachlichkeit gewichen sind. Es ist Zeit, die Einheit der EKM auch finanziell zu gestalten. Gemeinsame Anforderungen aus Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft haben Vorrang gegenüber partiellen Herkunftsaspekten der Mittel.

Der Vorschlag enthält Regelungen, die nochmals 10 Jahre in die Zukunft reichen. Damit haben wir eine Übergangszeit von insgesamt 20 Jahren. Die Entscheidungen jetzt zu treffen, hat auch den Vorteil, dass es noch viele Vertreter der ehemaligen EKKPS mit Kenntnissen zur Entstehung des Altvermögens gibt. In weiteren 10 oder noch mehr Jahren wäre dieses Wissen nur noch selten aus erster Hand vorhanden.

Bevor es an die Erarbeitung konkreter Vorschläge ging, galt es zu prüfen, in wie weit Zweckbindungen, auf die Artikel 93 unserer Verfassung verweist, noch vorliegen und zu beachten sind. Ich verweise dazu auf den Abschnitt 3.1. der Drucksache 11/2 – Juristische Prüfung der Zweckbindung -. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass der Zweck der Versorgungsabsicherung nach wie vor besteht und folglich die Versorgungsrücklage entsprechend zu verwenden ist. Anders verhält es sich mit den Mitteln des Kirchensteuerausgleichsfonds, die den Ebenen der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Landeskirche zugeordnet sind. Die für diese Rücklage vorgesehenen Zwecke sind entfallen und die Zweckbindung damit nicht mehr gegeben.

Der Verwaltungsrat hat die Erarbeitung der Vorschläge unter den Gesichtspunkten **Sicherung – Vorsorge – Investition** erarbeitet. Damit liegt der Fokus nicht nur auf Verpflichtungen aus der Vergangenheit (Sicherung), sondern auch auf der Generationengerechtigkeit (Vorsorge) und den gegenwärtigen Anforderungen für die Zukunft (Investitionen). Weitere Grundsätze, von denen der Verwaltungsrat sich bei der Erarbeitung der Vorschläge hat leiten lassen, sind unter Punkt 3.2. der Drucksache 11/2 dargelegt.

Zur Drucksache 11/1 – Punkt 1 – Zusammensetzung des Bestandes des Altvermögens

Die Drucksache 11/1 enthält unter Punkt 1 die Zusammensetzung des Altvermögens – hochgerechnet zum 31.12.2018, sowie die voraussichtlichen Zinsen. Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass für den Beschluss zur Verwendung des Altvermögens nicht diese genannten Zahlen, sondern die sich aus der Jahresrechnung 2018 ergebenden Zahlen maßgeblich sind.

Der Bestand des Altvermögens setzt sich aus fünf Bestandteilen zusammen. Die Vorschläge zur Verwendung sind unter Punkt 2 der Drucksache 11/1 dargestellt. Diese möchte ich nachstehend kurz erläutern:

Zur Drucksache 11/1 – Punkt 2.1. - Verwendung der Versorgungsrücklage

Die Versorgungsrücklage wird in Höhe von 81,7 Millionen Euro zur weiteren Absicherung der Verpflichtungen an die Versorgungskasse gezahlt.

Versorgungsbestand	Höhe der Zahlung	Höhe der Absicherung
Bestand EKKPS Alt (Ruheständler)	6.309.030 Euro	Erhöhung von 1,5 auf 1,8 Eckperson
Bestand EKKPS Neu (Jahrgang 1954/1955)	2.374.295 Euro	Erhöhung auf einheitlich 2,0 Eckperson
Bestand ELKTh Neu (Jahrgang 1954/1955)	2.869.305 Euro	Erhöhung auf einheitlich 2,0 Eckperson
Bestand EKKPS Neu (Ruheständler)	70.236.269 Euro	Erhöhung auf einheitlich 2,0 Eckperson
Summe	81.788.899 Euro	

Tabelle aus der Drucksache 11/1 Nummer 2.1.

Die verbleibenden 6,8 Mio. Euro fließen in die Versorgungsrücklage der EKM.

Die EKM hat bereits in den Jahren 2009 und 2013 erhebliche Zahlungen an die Ruhegehaltskasse geleistet, mit denen auch KPS-Bestände abgesichert wurden. Mit den hier vorgesehenen Beträgen werden die genannten Bestände weitgehend haushaltsneutral abgesichert. Weitgehend heißt: Die Absicherung mit 2,0 Eckpersonen wird nicht ganz ausreichen. Gegen eine höhere Absicherung sprechen jedoch wirtschaftliche Erwägungen.

In diesem Zusammenhang verweise ich auf die weitere Zahlung an die Ruhegehaltskasse aus dem Haushalt 2019 der EKM. Beide Zahlungen sind aufeinander abgestimmt. Der Verwaltungsrat der Ruhegehaltskasse hat der Übernahme der weiteren Absicherung in seiner Sitzung im November 2018 zugestimmt.

Zur Drucksache 11/1 – Punkt 2.2. - Verwendung der Anteile der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und der Landeskirche

Der Verwaltungsrat hat sich bei der Erarbeitung der Vorschläge von drei Schwerpunkten leiten lassen:

- Die Kosten der Versorgung sind in Gegenwart und Zukunft für die Haushalte auf allen Ebenen entlastend zu gestalten.
- Für den Bereich der mittleren Ebene der ehemaligen EKKPS ist eine Ausstattung mit Mitteln für die Arbeit in Kirchengemeinden und Kirchenkreisen zu überlegen.
- Stiftungen und Einrichtungen von prägender Bedeutung im Bereich der ehemaligen EKKPS sollen nachhaltig abgesichert werden; kirchliche Stiftungen, die nur Teilbereiche der EKM fördern, sollen Kapitalausstattungen erhalten, um EKM-weit tätig werden zu können.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die praktische Anwendung dieser Schwerpunkte:

Art der Verwendung	Kirchengemeinden	Kirchenkreise	Landeskirche
1. Bildung einer Versorgungsrücklage/-stiftung	11.250.000 Euro	11.250.000 Euro	11.250.000 Euro
2. Jährliche Zinszahlung an KG/KK der EKKPS – nach 10 Jahren Zuführung zur Versorgungsrücklage/-stiftung	10.000.000 Euro	10.000.000 Euro	
3. Jährliche Zinszahlung an KG/KK der EKKPS – nach 10 Jahren Auszahlung an die KG/KK der EKKPS	5.000.000 Euro	5.000.000 Euro	
4. Jährliche Auszahlung der Mittel in gleichen Anteilen innerhalb von 10 Jahren an die KG/KK der EKKPS - Jährliche sich verringende Zinszahlung an KG/KK der EKKPS	10.856.848 Euro	10.218.334 Euro	
5. Zuweisung für die Arbeit mit und in den Partnerkirchen	1.000.000 Euro	1.000.000 Euro	1.000.000 Euro
6. Zuweisungen an Stiftungen und Einrichtungen der Landeskirche			21.390.327 Euro
Gesamt	38.106.848 Euro	37.468.334 Euro	33.640.327 Euro

Tabelle aus der Drucksache 11/1 Nummer 2.2

Zu Nummer 1: In der Zukunft wird sich der Anteil der Aktiven zum Anteil der Versorgungsempfänger weiter verringern. Außerdem sinken die durch die Ruhegehaltskasse zu erwirtschaftenden Erlöse. Das wird zur Folge haben, dass die Versorgungsumlage in Zukunft noch deutlich ansteigt. Diese Mittel sollen ein Kapitalstock sein, um Lasten des Verkündigungsdienstes der Zukunft zu minimieren. Ob diese Mittel in Form einer zweckbestimmten Rücklage gebildet werden oder einer Stiftung zugeführt werden, ist noch zu entscheiden. Wichtig ist die Erhaltung für diesen Zweck.

Zu Nummer 2-4: Die Ermittlung der auf die Kirchenkreise und die Kirchengemeinden eines Kirchenkreises entfallenden Anteile wird nach folgenden Kriterien vorgenommen:

- 40 Prozent werden nach Gemeindegliedern
- 50 Prozent nach dem Rahmenstellenplan für den Verkündigungsdienst und
- 10 Prozent nach der Anzahl der zu erhaltenden Kirchengebäude berechnet.

Für die Berechnung gelten die Zahlen des jeweiligen Haushaltsjahres.

Die Vermögensverwaltung der Mittel erfolgt bis zur Auszahlung an die Kirchenkreise durch das Landeskirchenamt.

Zu Nummer 2: Für zehn Jahre erhalten die Kirchenkreise und Kirchengemeinden die Zinsen des sich für ihren Kirchenkreis ergebenden Betrags ohne Antrag ausgezahlt. In den Kirchenkreisen ist die eine Hälfte der Zinsen zur Stärkung des Kirchenkreisanteils für allgemeine Aufgaben und die andere Hälfte zur Stärkung des Strukturfonds für die Kirchengemeinden zu verwenden. Nach Ablauf der zehn Jahre fließen die Mittel in die Versorgungsrücklage oder -stiftung gemäß Nummer 1.

Zu Nummer 3: Für die Berechnung und Auszahlung der Zinsen innerhalb von 10 Jahren gelten die gleichen Bedingungen. Nach Ablauf der 10-Jahres-Frist werden die auf die Kirchenkreise entfallenden Beträge an diese ausgezahlt. Die Verwendung ist entsprechend der Herkunft der Mittel zur Hälfte für die Kirchenkreise und zur Hälfte für die Kirchengemeinden zweckbestimmt.

Zu Nummer 4: Wie in den Nummern zwei und drei erfolgt die Berechnung und Auszahlung der Zinsen innerhalb von zehn Jahren nach dem gleichen beschriebenen Prinzip. Die Besonderheit liegt hier in der über zehn Jahre verteilten jährlichen Auszahlung der Mittel. Also nicht erst nach Ablauf von zehn Jahren in einer Summe. Das hat natürlich zur Konsequenz, dass die Höhe der jährlichen Zinszahlung von Jahr zu Jahr abnimmt.

Zu Nummer 5: Da die jährliche Verwendung der Plansumme auch immer Mittel für die Arbeit in und mit den Partnerkirchen vorsieht, soll aus den Anteilen der drei Ebenen jeweils der Betrag von 1 Millionen Euro für diese Arbeit zur Verfügung gestellt werden. Über die Mittel entscheidet das zuständige Dezernat.

Zu Nummer 6: Die verbleibenden Mittel des Anteils der Landeskirche betragen insgesamt knapp 21,4 Millionen Euro.

Zu Drucksache 11/1 – Punkt 2.3. – Verwendung des Anteils der Landeskirche für Stiftungen und Einrichtungen

Die vorgesehene Verwendung ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Empfänger der Zuwendung	Höhe der Zuwendung
1. Schulstiftungen	
1.1. Johannesschulstiftung als Stiftungskapital	4.400.000 Euro
1.2. EKM-Schulstiftung als Stiftungskapital	3.450.000 Euro
2. Stiftung Kunst- und Kulturgut als Zustiftung für den Bereich der ehemaligen ELKTh	2.000.000 Euro
3. Stiftung Senfkorn als Zustiftung für den Bereich der ehemaligen EKKPS	2.000.000 Euro
4. Stiftung Burg Bodenstein als Zustiftung	2.500.000 Euro
5. Stiftung Petersberg als Zustiftung	2.250.000 Euro
6. Kirchenmusikalisches Seminar - Sondervermögen	1.000.000 Euro
7. Mauritiushaus - Instandhaltungsmaßnahmen	150.000 Euro
8. Schniewindhaus – Sondervermögen – Ertrag zur Finanzierung einer anteiligen Pfarrstelle	2.000.000 Euro
9. Kleinkunstförderung im ländlichen Raum	200.000 Euro
10. Verein Kirchengeschichte EKKPS – Sondervermögen – Verein erhält jährliche Erträge	200.000 Euro
11. Stiftung Akademie Wittenberg – Zustiftung für die Arbeit der Studienstelle für Naturwissenschaft, Ethik und Bewahrung der Schöpfung	1.200.000 Euro
12. zur weiteren Vergabe durch die Landeskirche an Stiftungen und Einrichtungen	40.327 Euro
Gesamt	21.390.327 Euro

Tabelle aus der Drucksache 11/1 Nummer 2.3.

Knapp zwei Drittel des landeskirchlichen Anteils des Altvermögens sind als Zustiftungen, zur Bildung von zweckbestimmtem Sondervermögen oder zur zweckbestimmten Verwendung vorgeschlagen. Das Vorgehen zur Erarbeitung des Vorschlages ist in der Drucksache 11/2 ausführlich beschrieben, ebenso den Vorschlägen ggf. zu Grunde liegende Berechnungen. An dieser Stelle möchte ich insbesondere zwei Dinge herausgreifen. Als erstes: die vorgeschlagenen Zustiftungen an die Schulstiftungen stellen immerhin ein Drittel des Gesamtbetrages des landeskirchlichen Anteils dar. Und zum zweiten: Die Kunst-

und Kulturgutstiftung und die Stiftung Senfkorn sind bisher nur auf jeweils einem Teilgebiet der EKM tätig und könnten auf Grund der vorgesehenen Zustiftungen für das gesamte Gebiet der EKM wirken.

Zu Drucksache 11/1 – Punkt 2.4. - Bürgschaftssicherungsrücklage der EKM-Schulstiftung

Die Bürgschaftssicherungsrücklage wird an die EKM-Schulstiftung ausgezahlt. Gleichzeitig wird die Vereinbarung über die „Errichtung, Verwaltung und Mittelverwendung der Bürgschaftsrücklage zur Abwicklung unabwendbarer Schließungen von Schulen in bisheriger Trägerschaft der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen auf dem Kirchengebiet der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen“ im gegenseitigen Einvernehmen aufgehoben. Die Zustimmung des Stiftungsvorstandes der Evangelischen Schulstiftung wurde mit Beschluss vom 30.08.2018 erteilt.

Zu Drucksache 11/1 – Punkt 2.5. – Zinsen 2018

Aus den Zinsen, die im Jahr 2018 erzielt werden, werden die Mittel für die Partnerkirchen um 300 Tausend Euro aufgestockt.

Die Darlehen kirchlicher Körperschaften, die aus dem SK-21-Programm unterstützt werden, haben noch eine Laufzeit bis zum Jahr 2023. Zur Absicherung der Verpflichtungen (Zinsstützung) werden 300 Tausend Euro benötigt.

Die verbleibenden Mittel werden auf die Anteile der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Landeskirche verteilt.

Zu Drucksache 11/1 – Punkt 2.6. – Ausgereichte Darlehen an kirchliche Körperschaften und Personen

Gemäß abgeschlossenen Darlehensvereinbarungen erfolgen Rückzahlungen noch bis zum Jahr 2023 (Höhe der Forderungen per 31.12.2017: 544.237,16 Euro). Die Rückzahlungen ab dem Haushaltsjahr 2019 erfolgen an die Landeskirche. Sie sind einschließlich der Zinsen der Rücklage der Versorgung der EKM zuzuführen.

Schlussbemerkung

Mit den Vorschlägen des Verwaltungsrates haben sich das Kollegium, der Landeskirchenrat, der Haushalts- und Finanzausschuss, der Superintendentenkonvent und die Amtsleitertagung jeweils im Jahr 2017 und 2018 befasst. Der Kreispräsidententagung wurde der Vorschlag im Herbst 2018 vorgestellt. Sie können die einzelnen Daten der Anlage 11 der Drucksache 11/2 entnehmen.

Sofern die Synode dem Vorschlag folgt und Mittel an die Kirchenkreise und Kirchengemeinden ab dem Jahr 2020 zur Auszahlung kommen, appelliere ich an die Kirchenkreise der ehemaligen EKKPS, das Jahr 2019 zu nutzen, um in den Gremien zu überlegen, wie mit den Mitteln – sowohl für die Kirchengemeinden als auch für die Kirchenkreise – umgegangen werden soll. Unserem Finanzgesetz liegen vier Kriterien zu Grunde: Transparenz und Nachvollziehbarkeit, Zukunftsfähigkeit, Subsidiarität und Solidarität. Diese Kriterien sind eine fundierte Grundlage für die weiteren Überlegungen in der mittleren Ebene.